

Arbeitslosenverband Deutschland

Landesverband Brandenburg e.V.



Satzung

|||||

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband Brandenburg e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel. Sein Tätigkeitsbereich ist das Territorium des Bundeslandes Brandenburg.

(3) Der Landesverband Brandenburg untergliedert sich in Kreisverbände und Ortsvereine. Die Untergliederungen können rechtsfähige Vereine sein, die selbständig gemäß der in dieser Satzung bestimmten Verfassung tätig sind. Nur sie sind nach Abschluss eines Vertrages mit dem Vorstand des Bundesverbandes berechtigt, das als Anlage beigefügte Logo und den Namen des Verbandes mit einem Zusatz, der sich auf ihr Gebiet bezieht, zu führen. Die Bildung von Ortsvereinen und Kreisverbänden bzw. rechtsfähigen Vereinen als Untergliederung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes Brandenburg, die nur durch den Vorstand erteilt werden kann.

(4) Der Landesverband ist gegenüber seinen Untergliederungen zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und kann gegenüber den Untergliederungen verpflichtend alle Maßnahmen ergreifen, welche die Durchsetzung der Satzung des Landesverbandes sowie der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Landesvorstandes dienen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der „Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.“ ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Zweck der Förderung, der Fürsorge, der Wohlfahrt und Interessenvertretung der von Erwerbslosigkeit betroffenen oder bedrohten Personen sowie von Personen in anderen sozial benachteiligten Situationen einschließlich von Kindern und Jugendlichen dar. Die Arbeit des Landesverbandes wird vom Gedanken der Toleranz getragen. Die Arbeit des Landesverbandes dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit und distanziert sich gleichzeitig von allen extremistischen Tendenzen.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Hilfe als Hilfe zur Selbsthilfe für die in Absatz (1) genannten Personen. Zusätzlich wird der Verband unter anderem aktiv durch folgende Initiativen und Projekte:

1. Vorbeugende, helfende und befähigende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und der Jugendhilfe: Anregung der Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
2. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
3. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen und Gremien.

4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
6. Förderung der Jugendeinrichtungen des Arbeitslosenverbandes als Träger der freien Jugendhilfe
7. Arbeitsvermittlung und Ausbildung von Jugendlichen
8. Die Unterhaltung von Wärmestuben und Suppenküchen und Gewährung von entsprechender Beherbergung bzw. Ausgabe von Speisen und Getränken in unverarbeiteter und verarbeiteter Form
9. Die Unterhaltung von Begegnungsstätten und Begegnungszentren mit Angeboten wie Seniorentreffen, Nachbarschaftstreffen und Kinder- und Jugendarbeit
10. Die Unterhaltung von Mehrgenerationenhäusern
11. Die Arbeit für und mit Behinderten, Kranken und Senioren
12. Die Förderung ehrenamtlicher Arbeit sowie des Ehrenamtes inklusive der Unterhaltung von Freiwilligenagenturen
13. Die Einrichtung und Unterhaltung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
14. Die Einrichtung und Unterhaltung von Freiwilligendiensten, Möbelbörsen und Fundgruben

Der Arbeitslosenverband bedient sich dabei:

- a. Der Unterstützung von Zusammenkünften der Erwerbslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Entwicklung einer praktischen Lebensgestaltung,
- b. Der gegenseitigen selbstlosen Beratung sowie Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, die aus Arbeitslosigkeit resultieren,
- c. Der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, die Erwerbslosen helfen,
- d. Der allgemeinen Unterstützung der Wissenschaft und Bildung für die im Sinne des Absatzes (1) genannten Personen sowie Bildungswerken des Arbeitslosenverbandes Deutschland e.V. bzw. seines Landesverbandes Brandenburg
- e. Der uneigennützigen Unterstützung von Einrichtungen des Verbandes, Selbsthilfegruppen und Zweckbetrieben des Verbandes, insbesondere durch Angebote von Arbeit und sozialer Betreuung an schwer vermittelbare Erwerbslose sowie andere Projekte, die Erwerbslose in Arbeit bzw. in Qualifizierung bringen.
- f. Der allgemeinen Popularisierung der Forderungen des Arbeitslosenverbandes,
- g. Der Pflege der ehrenamtlichen Arbeit,

- h. Der Förderung internationaler Zusammenarbeit für die unter Absatz (1) genannten Zwecke und Personen,
- i. Der Zusammenarbeit des ALV als Fachvertreter für die unter Absatz (1) genannten Personen mit anderen Kräften, Körperschaften sowie Einrichtungen des offiziellen und gesellschaftlichen Lebens.

(3) Der Verband bedient sich bei der Verfolgung seiner Zwecke insbesondere nachgenannter Instrumente. Soweit es hierbei sinnvoll erscheint, kann er entsprechende Zweckbetriebe schaffen oder sich an diesen beteiligen:

1. Einrichtungen wie Arbeitsloseneinrichtungen, Beratungsstellen, Familienzentren, Tafelausgaben, Selbsthilfwerkstätten, Schuldnerberatungsstellen, Insolvenzberatungsstellen und alle Einrichtungen, die zur Umsetzung des Verbandszweckes notwendig erscheinen
2. Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
3. Motivations- und Ausbildungsstätten, Hilfe zur Berufsausbildung und zum Studium
4. Beratung, Herausgabe von Schriften, Fort- und Weiterbildung, Kurse, Seminare, auch durch das Bildungswerk des Arbeitslosenverbandes. Hierbei können eigene Bildungsstätten eingerichtet und betrieben werden. Darüber hinaus darf sich der Verband an entsprechenden Institutionen beteiligen und diese fördern, wenn sie dem Verbandszweck dienen.

(4) In den Tafelausgabestellen erfolgt die Abgabe vom Grundsatz her unentgeltlich. Im angemessenen Umfang kann ein geringer Kostenbeitrag erhoben werden. Die Ermittlung der Bedürftigkeit in den Tafelausgabestellen orientiert sich an der Abgabeordnung, z.B. § 53 sowie den Vorschriften des Sozialrechts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

(5) In den Jugendeinrichtungen erfolgt die Umsetzung der Jugendhilfegesetze unter Einhaltung der Richtlinien für Träger der freien Jugendhilfe.

(6) In den Schuldnerberatungsstellen erfolgt die Schuldnerinformation sowie Hilfe und Unterstützung zur Regulierung der Entschuldung. Hierbei setzt der Landesverband qualifizierte Schuldnerberater/innen ein.

(7) In den Insolvenzberatungsstellen erfolgt die Beratung für Personen, welche das Verbraucherinsolvenzverfahren betreiben können unter Beachtung der Insolvenzordnung sowie zu ihrer Umsetzung ergangener Verordnungen und Vorschriften.

(8) Der Landesverband und seine Untergliederungen dürfen mit Zustimmung des Vorstandes zur Umsetzung der Satzung Arbeitnehmer/innen entgeltlich beschäftigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Als rechtsfähiger Verein verfolgt der Arbeitslosenverband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweiligen gültigen Fassung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß der Finanzordnung des Verbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern darf der Verband über die Aufwendungen entscheiden und Aufwandsentschädigungen zahlen.

§ 4 Stellung zum Bundesverband

(1) Der Landesverband Brandenburg e.V. ist Mitglied im Arbeitslosenverband Deutschland, Bundesverband e.V. Der Verbandsrat des Landesverbandes Brandenburg e.V. ist berechtigt, die Mitgliedschaft im ALV Bundesverband zu erklären.

(2) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes.

(3) Der Landesverband gestaltet seine Aufgabenerfüllung selbständig auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes des Bundesverbandes sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes und der Beschlüsse der Landesverbandstage.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.

(2) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

(3) Mitglied des Verbandes können auch juristische Personen werden, wenn sie für die Verwirklichung von Zweck und Aufgaben des Verbandes eintreten und selbst anerkannt mildtätige oder gemeinnützige Zwecke vertreten.

(4) Auf Beschluss des Verbandsrates des Landesverbandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.

(5) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Verbandes werden.

(6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Kreisverband oder Ortsverein. Mit der Aufnahme in einen Kreisverband bzw. Ortsverein ist die Mitgliedschaft vollzogen, es sei denn, der Verbandsrat widerspricht der Aufnahme innerhalb eines Monats nachdem ihm die Aufnahme angezeigt wurde. Lehnt der Kreisverband bzw. der Ortsverein die Aufnahme ab, kann der/die Abgelehnte innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe hiergegen schriftliche Beschwerde bei dem Verbandsrat einlegen, der innerhalb des Landesverbandes abschließend über die Aufnahme entscheidet. Für den Vereinsbeitritt, Austritt, Beteiligung an Mitgliederversammlungen, Vereinsveranstaltungen und die Stimmrechtsausübung Minderjähriger können die gesetzlichen Vertreter/innen ihre Zustimmung generell oder im Einzelfall erteilen.

(7) Juristische und natürliche Personen, die nicht nur Ehrenmitglieder sind, sind ordentliche Mitglieder. Sie haben ein Stimmrecht. Die juristischen Personen werden durch die gesetzlich bzw.- soweit gesetzlich zulässig - rechtsgeschäftlich ernannten Vertreter/innen vertreten. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Das Wahrnehmen von Funktionen bei juristischen Personen erfolgt durch deren gesetzlich bzw. - soweit gesetzlich zulässig – rechtsgeschäftlich ernannte Vertreter/innen. Ehrenmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder. Ihnen stehen die Rechte nach Satz 2 dieses Absatzes nicht zu.

(8) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine juristische Person ist ein an den Verbandsrat gerichteter schriftlicher Antrag. Der jeweilige Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der natürlichen Person endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.

(2) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person.

(3) Der Austritt einer natürlichen Person erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Untergliederung, in der das Mitglied seine Mitgliedsrechte wahrnimmt oder gegenüber dem Verbandsrat. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf die Austrittserklärung der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin. Der Austritt einer juristischen Person erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes bzw. des Landesverbandes. Der Austritt eines Mitgliedes kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(4) Der Ausschluss einer natürlichen Person aus dem Verband erfolgt durch den Vorstand der Untergliederung, in welcher das Mitglied die Mitgliedsrechte wahrnimmt,

- a. wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Satzungsgrundsätzen oder dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt,
- b. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für mindestens ein Jahr nach Anmahnung im Rückstand ist, ohne dass der Rückstand auf Antrag hin gestundet wurde
- c. bei Vorstandsmitgliedern von Untergliederungen trifft diese Entscheidung deren Mitgliederversammlung bzw. bei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes dessen Verbandsrat nach Anhörung des Vorstandes der Untergliederung, in der das Landesvorstandsmitglied seine Mitgliedsrechte wahrnimmt.

(5) Über den Ausschluss einer juristischen Person als Mitglied entscheidet der Verbandsrat des Landesverbandes, wenn Gründe analog Buchstaben a) und b) des Absatzes (4) vorliegen oder das juristische Mitglied rechtskräftig die Anerkennung als steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Körperschaft verloren hat.

(6) Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den jeweiligen Vorstand/Verbandsrat gegeben.

(7) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes auf Antrag des Verbandsrates.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur monatlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 € monatlich. Der Landesvorstand regelt die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages und kann auf Vorschlag einer Untergliederung in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Er kann diese Befugnis an die Vorstände nachgeordneter Untergliederungen delegieren.

(2) Der ordentliche Landesverbandstag beschließt die Beitragsordnung.

(3) Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages einer juristischen Person entscheidet der zuständige Vorstand auf der Grundlage einer gesonderten Beitragsordnung.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit in den Gliederungen des Verbandes und auf Nutzung der vom Verband angebotenen Leistungen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Verbandes zu wahren, die Satzung und die im Verband geltenden innerverbandlichen Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verbandsrates und des Vorstandes des Landesverbandes Brandenburg sowie des Vorstandes des Bundesverbandes und der für das Einzelmitglied zuständigen Mitgliederversammlung sowie der Vorstände der Untergliederungen einzuhalten.

(3) Mitglieder von Organen des Landesverbandes Brandenburg, mit Ausnahme des Vorstandes, dürfen im Regelfall in keinem bezahlten oder vergleichbaren Beschäftigungsverhältnis zum Landesverband Brandenburg stehen. Mitglieder des Vorstandes dürfen zusätzlich zu Ihrer hauptamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied im Regelfall in keinem bezahlten oder vergleichbaren Beschäftigungsverhältnis zum Landesverband Brandenburg stehen.

§ 9 Zwingende Organe des Landesverbandes

Zwingende Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesverbandstag
- b. der Verbandsrat
- c. der Vorstand
- d. die Revisionskommission

§ 10 Der Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes Brandenburg.

(2) Der Landesverbandstag findet im Abstand von vier Jahren als Vertreterversammlung auf Delegiertenbasis statt. Die Delegierten für den Landesverbandstag werden auf Kreisverbandstagen gewählt. Auf jeweils 40 Mitglieder des Kreisverbandes kann ein Delegierter bzw. eine Delegierte gewählt werden. Wenn kein Kreisverbandstag gebildet wurde, werden die Delegierten in den Versammlungen der Ortsvereine gewählt. Ortsvereine können auf jeweils 40 Mitglieder einen Delegierten/eine Delegierte wählen. Juristische Personen sind mit einem Delegierten mit beschließender Stimme vertreten. Der/die Delegierte wird in eigener Zuständigkeit der juristischen Person gewählt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Verbandsrat vor Beginn des Landesverbandstags vorgelegt wird. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für den jeweiligen Landesverbandstag erteilt werden.

(3) Der Landesverbandstag ist vom Verbandsrat, vertreten durch den/die Vorsitzende, einzuberufen.

(4) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss vom Verbandsrat innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Darüber hinaus kann der Verbandsrat unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages

beschließen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Die Delegierten für den Landesverbandstag werden auf den Kreisverbandstagen bzw. in den Ortsvereinen gewählt.

(5) Dem Landesverbandstag obliegen

- a. die Entgegennahme des Berichtes des Verbandsrates, des Berichtes der Landesrevisionskommission und des Geschäftsberichtes des Landesvorstandes sowie deren Genehmigung
- b. die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
- c. die Wahl der Landesrevisionskommission
- d. die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen und Leitlinien des Landesverbandes
- e. die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes
- g. die Entlastung des Verbandsrates

(6) Der Landesverbandstag entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes mit 7,5/10 Mehrheit, in allen anderen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Verbandsrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Die Beschlüsse und das Protokoll des Landesverbandstages sind vom Schriftführer/Schriftführerin und vom Tagungsleiter/Tagungsleiterin zu unterschreiben.

§ 11 Der Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Personen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrats werden vom Landesverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Verbandsrats ist möglich.

(3) Die Wahl erfolgt schriftlich als Listenwahl. Von den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreichen nicht mindestens 5 Kandidatinnen oder Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, wird die Wahl des Verbandsrats wiederholt. Im zweiten Wahlgang gelten die höchstens 9 Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Verbandsrats bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Die/der Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r des Verbandsrats werden vom Verbandsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Beschluss über grundsätzliche sozial- und verbandspolitische Positionen und Ziele,
- b. Beratung und Kontrolle des Vorstands, wobei sich der Verbandsrat zur Unterstützung sachkundiger Dritter auf Kosten des Verbandes bedienen kann,
- c. Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan,
- d. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorstands,
- e. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
- f. Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands. Der Verbandsrat beschließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und legt darin jeweils die Amtsdauer fest.
- g. Beschluss über Beteiligungen an Gesellschaften und Aufnahme eigener Betriebe und wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen.

(7) Die Mitglieder des Verbandsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie erhalten außerdem eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von dem Landesverbandstag festgesetzt wird und pauschal gezahlt wird.

(8) Sitzungen des Verbandsrats finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsrats anwesend sind.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verbandsrats teil. Er hat Antrags- und Rederecht.

(9) Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Der Landesvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verband wird durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Mitglied des Verbandsrates vertreten. Der Verbandsrat kann im Innenverhältnis Beschränkungen der Vertretungsmacht beschließen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Landesverbandstages oder des Verbandsrates fallen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verbandsrat getrennt auf Grund eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses bestellt. Sie sind hauptamtlich tätig und erhalten, auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Verbandsrat festgesetzt wird.

(4) Der Vorstand hat sich bei sozial- und verbandspolitischen Aussagen und Handlungen an den Positionen des Verbandsrates zu orientieren.

Der Vorstand ist gegenüber Landesverbandstag und Verbandsrat zur umfassenden Information verpflichtet.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Bei Gefahr in Verzug entscheidet die/der Vorsitzende verantwortlich, wenn keine Beschlussfassung des Vorstands möglich ist. In diesem Fall ist die/der Vorsitzende des Verbandsrats sofort in Kenntnis zu setzen. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

Für seine Geschäfte gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsrat eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuordnung der Aufgabenbereiche geregelt ist. Die Vertretungsberechtigten nach § 12 Ziff. 1 dieser Satzung können Vollmachten erteilen, wonach bestimmte Personen für vorher bestimmte Rechtsgeschäfte Vertretungsberechtigung für den Verband haben. Bei Geldgeschäften ist in der Regel das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

§ 13 Die Landesrevisionskommission

(1) Die Landesrevisionskommission umfasst mindestens drei Mitglieder. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der Landesrevisionskommission ist diese befugt, ein Ersatzmitglied zu kooptieren. Der Beschluss über die Kooptierung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Weiterhin ist die Landesrevisionskommission unter Zustimmung des Landesvorstandes befugt, bis zu drei weitere Mitglieder in die Landesrevisionskommission durch Kooptierung aufzunehmen. Mindestens ein gewähltes Mitglied muss in der Revisionskommission verbleiben

(2) Die Revisionskommission ist insbesondere zuständig für die

- a. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse des Landesverbandstages
- b. Kontrolle über die Einhaltung der Ordnungen des Landesverbandes
- c. Kontrolle der Finanzen des Landesverbandes
- d. Überprüfung der Satzungen der Untergliederungen auf Gewährleistung der Bindung von Vereinszweck, Aufgaben, Vereinspolitik usw. an die Satzung des Landesverbandes

§ 14 Der Beirat

Der Verbandsrat kann einen Beirat bilden und Mitglieder berufen. Der Beirat soll den Verbandsrat beraten und ihm fachkundige Unterstützung geben, insbesondere bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und strategischen Konzepten. Die Verbindung zwischen Verbandsrat und Beirat wird durch ein Mitglied des Verbandsrates gehalten.

§ 15 Die Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände führen die Bezeichnung „Arbeitslosenverband Deutschland - Kreisverband (Bezeichnung des Kreisgebietes)“. Das Gebiet des Kreises im Sinne der Satzung entspricht einem oder mehreren verwaltungsrechtlich bestimmten

Territorien von Städten oder Landkreisen. Kreisverbände sind Untergliederungen des Landesverbandes. Die Bildung oder Auflösung oder die Änderung der Rechtsform eines Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Verbandsrates des Landesverbandes erfolgen. Die Kreisverbände gestalten ihre Aufgabenerfüllung in einem bestimmten Gebiet innerhalb des Landesverbandes selbständig auf der Grundlage der Satzung des Kreisverbandes und der Beschlüsse der Organe der übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Kreisverbände haben folgende Organe:

- a. den Kreisverbandstag
- b. den Kreisvorstand
- c. die Revisionskommission

(3) Der Kreisverbandstag findet im Abstand von vier Jahren statt. Ab 100 Mitglieder erfolgt eine Vertreterversammlung auf Delegiertenbasis. Die Delegierten für den Kreisverbandstag werden in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt. Auf jeweils fünf Mitglieder kann ein Delegierter/eine Delegierte gewählt werden.

(4) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er wird geleitet durch die/den Vorsitzende/n und vertritt den Kreisverband dauernd vereinspolitisch im eigenen Namen. Er ist verantwortlich für die reversionssichere Kassenführung im Sinne der Erhaltung der Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit des Verbandes. Seine Finanzhoheit erstreckt sich auf finanzielle Mittel, die ausschließlich dem Kreisverband zukommen.

(5) Die Revisionskommission des Kreisverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihre Arbeitsweise regelt der Kreisverband in eigener Zuständigkeit.

§ 16 Die Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine führen die Bezeichnung „Arbeitslosenverband Deutschland – Ortsverein (Name der Gemeinde)“. Ortsvereine sind Untergliederungen des Landesverbandes. Sie können sich zu einem Kreisverband zusammenschließen. Die Bildung und Auflösung oder Änderung der Rechtsform von Ortsvereinen können nur mit vorheriger Antragstellung und mit Zustimmung des Verbandsrates unter Einhaltung der in § 1 Absatz (3) genannten Regelung erfolgen. Die Ortsvereine gestalten ihre Aufgabenerfüllung im Bereich des Ortes selbständig auf der Grundlage der Satzung des Ortsvereins und der Beschlüsse der Organe der übergeordneten Gliederungen.

(2) Organe des Ortsvereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Kassenprüfer/die Kassenprüferin

(3) Die Mitgliederversammlung findet als Vollversammlung mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe

der Tagesordnung. Auf ihr beschließen die Mitglieder des Ortsvereins grundsätzliche Aufgaben ihres territorial selbständigen Wirkens. Die Mitglieder wählen auf der Mitgliederversammlung den Vorstand des Ortsvereins.

(4) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er wird durch die/den Vorsitzende/n geleitet und vertritt den Ortsverein dauernd im eigenen Namen. Er gewährleistet eine reversionssichere eigene Kassenführung im Rahmen der für den Ortsverein verfügbaren finanziellen Mittel im Sinne der Einhaltung der Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit des Verbandes.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über den Verlauf der Versammlungen und die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Ortsvereine sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes kann nur auf einem Landesverbandstag mit einer Mehrheit von 9/10 der abgabefähigen Stimmen beschlossen werden und bedarf gemäß § 4 Absatz (2) dieser Satzung der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes.

(2) Falls der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind die/der Landesvorsitzende und ein durch den Verbandsrat zu bestimmender Stellvertreter/Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Liquidation das Restvermögen des Landesverbandes an den Arbeitslosenverband Deutschland Kreisverband Potsdam - Potsdamer Arbeitslosenverein e.V. und an das ALV-Bildungswerk Brandenburg e.V. jeweils zur Hälfte, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden haben.